

Anleitung zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

Allgemeines

Wenn der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG den Schwellenwert von 26 Mio. EUR überschreitet und der Erwerber keinen Antrag nach § 13c ErbStG gestellt hat, wird die Steuer ohne Verschonung für das begünstigte Vermögen festgesetzt. Auf Antrag des Erwerbers wird eine Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG durchgeführt. Diese kann zu einem teilweisen oder vollständigen Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer führen.

Der Erwerber muss den Antrag auf Erlass nach § 28a Abs. 1 Satz 1 ErbStG bei dem für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich stellen. Der Antrag kann unabhängig vom Eintritt der materiellen Bestandskraft der Erbschaft- oder Schenkungsteuerfestsetzung bis zum Eintritt der Zahlungsverjährung gestellt werden; ein Widerruf des Antrags ist möglich. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bereits unwiderruflich beantragt hat, das Abschmelzmodell nach § 13c ErbStG anzuwenden (§§ 13c Abs. 2 Satz 6, 28a Abs. 8 ErbStG).

Für die Anwendung des § 28a ErbStG ist die auf das insgesamt erworbene begünstigte Vermögen entfallende Steuer maßgeblich.

Ein Erlass kommt nur für den Teil der auf das begünstigte Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG entfallenden Steuer in Betracht, den der Erwerber nicht aus seinem verfügbaren Vermögen begleichen kann.

Zu dem verfügbaren Vermögen gehören 50 Prozent der Summe der gemeinen Werte des

- mit dem Erwerb von Todes wegen oder mit der Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG gehört, und
- dem Erwerber im Erwerbszeitpunkt gehörenden Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG gehören würde.

Bei den Eintragungen im Vordruck inklusive Anlagen sind Werte des Vermögens jeweils in voller Höhe einzutragen und nicht nur 50 Prozent des Werts.

Verstößt der Erwerber innerhalb von sieben Jahren gegen die Lohnsummen- oder Behaltensregelungen (§ 13a Abs. 3, 6 und 10 ErbStG) ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen (§ 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und 3 ErbStG). Die zunächst erloschene Steuer lebt ganz oder teilweise wieder auf.

Erhält der Erwerber innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt durch Schenkung oder von Todes wegen weiteres Vermögen, das verfügbares Vermögen im Sinne des § 28a Abs. 2 ErbStG darstellt, ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen (§ 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 ErbStG). Dies gilt unabhängig von der Person des Zuwendenden und davon, ob beziehungsweise in welchem Umfang der Erwerb dem ErbStG unterliegt. Die zunächst erloschene Steuer lebt vollständig wieder auf. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Im Rahmen der erneuten Verschonungsbedarfsprüfung ist das zum Besteuerungszeitpunkt des Erwerbs, für den der Erlass gewährt wurde, ermittelte verfügbare Vermögen um 50 Prozent des gemeinen Werts des hinzuerworbenen Vermögens zu erhöhen. Anzusetzen ist der Nettowert des hinzuerworbenen Vermögens. Für das hinzuerworbene Vermögen sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Hinzuerwerbs maßgeblich.

Wenn nachträglich für die Erlasshöhe entscheidende Wertansätze erstmalig zum Ansatz kommen oder geändert werden und die festgestellten Werte von den beim Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen, die dem Erlass zugrundeliegende Steuerfestsetzung geändert wird oder begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG aufgrund einer Verpflichtung an Dritte weiterübertragen wird, ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen (§ 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 bis 6, Satz 2 und 3 ErbStG). Die zunächst erloschene Steuer lebt vollständig wieder auf. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen.

Erwerbszeitpunkt

Zeilen 7

Für die Ermittlung des verfügbaren Vermögens sind grundsätzlich die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuer maßgebend (Besteuerungszeitpunkt/Bewertungsstichtag; §§ 9, 11 ErbStG).

Hinzuerwerb verfügbaren Vermögens

Zeile 9

Wenn aufgrund eines Hinzuerwerbs verfügbaren Vermögens ein weiterer Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung gestellt wird, sind das im Besteuerungszeitpunkt miterworbene Vermögen und das vorhandene verfügbare Vermögen mit ihren auf diesen Zeitpunkt ermittelten Werten anzugeben. Für das hinzuerworbene Vermögen füllen Sie bitte die „Anlage Hinzuerwerb verfügbaren Vermögens zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)“ aus.

Bekanntgabe/Unterschriften

Zeilen 10 bis 19

Soll der Verwaltungsakt über den Erlass einem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden, können Sie diesen hier angeben. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag nach dem Ausfüllen zu unterschreiben.

Miterworbenes Vermögen

Zeilen 21 bis 26

Zeile 22

Geben Sie bitte in der Zeile 22 den Wert des insgesamt erworbenen Vermögens an, das der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegt. Dabei sind Steuerbefreiungen, z.B. für Hausrat, Kulturgüter oder ein Familienheim, unbeachtlich. Persönliche Freibeträge (§§ 16, 17 ErbStG) sind nicht zu berücksichtigen.

Zeile 23

Geben Sie bitte in der Zeile 23 den Wert des erworbenen begünstigten Vermögens i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG an. Bei Beteiligungen an Familiengesellschaften ist der Wert des begünstigten Vermögens nicht um den Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG zu kürzen.

Zeile 25

Geben Sie bitte in der Zeile 25 das erworbene Vermögen an, das nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegt. Dabei handelt es sich z.B. um Vermögen, das nicht der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG unterliegt oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer (DBA) von der Besteuerung ausgenommen ist. Die damit zusammenhängenden Schulden sind abzuführen. Bitte erläutern Sie das Vermögen und die Schulden auf einem gesonderten Blatt.

Weitere Angaben

Zeilen 27 bis 33

Ist das begünstigte Vermögen innerhalb von sieben Jahren seit dem Zeitpunkt der Steuerentstehung ganz oder teilweise veräußert oder aufgegeben worden, entfällt insoweit dessen Behandlung als begünstigtes Vermögen. Insoweit scheidet ein Erlass der Steuer aus. Wenn ein Verwaltungsakt über den Erlass bereits erteilt war, ist dieser ganz oder teilweise zu widerrufen.

Ein Verstoß gegen die Behaltensregelung liegt nicht vor, soweit der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten innerhalb des jeweiligen begünstigungsfähigen Vermögens reinvestiert wird. Bei dem Vermögen darf es sich nicht um nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen handeln.

Hierzu tragen Sie bitte in den Zeilen 28 bis 33 die entsprechenden Angaben ein.

Vorhandenes Vermögen

Zeilen 34 bis 127

Bitte tragen Sie in die Zeilen 36 bis 127 das im Erwerbszeitpunkt vorhandene eigene Vermögen ein.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zeilen 36 bis 37

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wirtschaftsteil, die Betriebswohnungen (Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs) und den Wohnteil (selbst genutzte Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familie sowie der Altenteil).

Für inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 2 BewG Grundbesitzwerte unter An-

wendung der §§ 158 bis 175 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung“ bei. Ein Verwaltungsakt über den Erlass kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die festgestellten Werte von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen; das Gleiche gilt, wenn der Feststellungsbescheid geändert wird. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Zu den betrieblichen Forderungen, Guthaben und sonstigen Wirtschaftsgütern i.S.d. § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG siehe Erläuterungen zu Zeilen 42 bis 93.

Für Betriebe im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 36 den selbst errechneten Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 37 den Gesamtwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Drittstaaten an.

Grundvermögen

Zeilen 38 bis 39

Für inländisches Grundvermögen (unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke im Sinne des § 181 Abs. 1 BewG) sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 3 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 159 und 176 bis 198 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung“ bei. Ein Verwaltungsakt über den Erlass kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundstücks geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die festgestellten Werte von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen; das Gleiche gilt, wenn der Feststellungsbescheid geändert wird. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Zu Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum siehe Erläuterungen zu Zeilen 58 bis 59.

Für Grundvermögen im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 38 den selbst errechneten Gesamtwert des Grundvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 39 den Gesamtwert des Grundvermögens in Drittstaaten an.

Betriebsvermögen

Zeilen 40 bis 41

Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs. Auch das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen gilt als Betriebsvermögen im Sinne des BewG. Zum Betriebsvermögen gehören weiter die Beteiligungen an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften und die Beteiligungen an Gemeinschaften von Angehörigen freier Berufe.

Für inländisches Betriebsvermögen sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 157 Abs. 5 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 109 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung“ bei. Ein Verwaltungsakt über den Erlass kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Betriebsvermögens geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die festgestellten Werte von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen; das Gleiche gilt, wenn der

Feststellungsbescheid geändert wird. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für Betriebsvermögen im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 40 den selbst errechneten Gesamtwert des Betriebsvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 41 den Gesamtwert des Betriebsvermögens in Drittstaaten an.

Übriges Vermögen

Zeilen 42 bis 93

Zum übrigen Vermögen gehören alle Gegenstände, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte.

Betriebliche Forderungen, Guthaben und sonstige Wirtschaftsgüter, die nach § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, zählen zum übrigen Vermögen und sind in die entsprechenden Felder einzutragen.

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Zeilen 42 bis 43

Für nicht notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 157 Abs. 4 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und festzustellen, wenn sie für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung“ bei. Ein Verwaltungsakt über den Erlass kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Anteilswert geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die festgestellten Werte von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen; das Gleiche gilt, wenn der Feststellungsbescheid geändert wird. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften im Ausland ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in Zeile 42 den selbst errechneten Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in Zeile 43 den Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften in Drittstaaten an.

Andere Anteile, Wertpapiere und dergleichen

Zeilen 44 bis 48

Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien, Genussscheine) sowie festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen des Bundes, der Länder, Industrieobligationen, Pfandbriefe), die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Stichtag keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Zeitpunkt der Zuwendung angefallenen Stückzinsen anzugeben. Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Bitte fügen Sie einen Depotauszug des verwahren Geldinstituts bei. Anzugeben sind auch solche Wertpapiere, die nicht bei einem Geldinstitut verwahrt werden (sog. Tafelpapiere). Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds fügen Sie bitte eine Aufstellung der Fondsverwaltung über das Fondsvermögen und seinen erbschaft- oder schenkungsteuerlich maßgebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt bei.

Guthaben bei Geldinstituten, Kapitalforderungen

Zeilen 49 bis 59

Hierzu gehören z.B. Bank- und Bausparguthaben, Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum, Forderungen aus Darlehen oder Einlagen als stiller Gesellschafter. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nenn-

wert zu bewerten. Geldguthaben sind zuzüglich der bis zum Erwerbszeitpunkt angefallenen Zinsen anzusetzen.

Versicherungen

Zeilen 64 bis 67

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind mit dem Rückkaufswert anzugeben (§ 12 Abs. 4 BewG).

Renten und andere wiederkehrende Leistungen

Zeilen 68 bis 84

Hier sind insbesondere anzugeben: Renten, Nießbrauchsrechte, Wohnrechte, auch Zinsvorteile aus unverzinslichen oder niedrigverzinslichen Darlehen. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Eine Berechnung des Kapitalwerts kann unterbleiben; er wird vom Finanzamt ermittelt.

Nutzungen eines Wirtschaftsguts

Zeilen 75 bis 84

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs- oder anderen Nutzungsrechts, z.B. eines Wohnrechts an einem Grundstück oder dem Teil eines Grundstücks, kann der Jahreswert dieser Nutzung höchstens den 18,6ten Teil des nach den Vorschriften des BewG anzusetzenden Werts betragen (§ 16 BewG).

Bei einem Wohnrecht oder Nießbrauch an einem Grundstück geben Sie bitte die Fläche der mit dem Recht belasteten Räume und die Gesamtfläche des Gebäudes an.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 73 und 74

Anzugeben ist der gemeine Wert. Die Freibeträge nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sind nicht abzuziehen.

Feststellung des Wertes von anderen Vermögensgegenständen

Zeilen 44 bis 89

Für Vermögensgegenstände, die mehreren Personen zustehen und die nicht land- und forstwirtschaftliches Vermögen, nicht Grundvermögen und nicht Betriebsvermögen und keine nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften sind, ist der Wert des Anteils nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG festzustellen, wenn er für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer erforderlich ist. Ein Verwaltungsakt über den Erlass kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Anteils an diesen Vermögensgegenständen geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die festgestellten Werte von den dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen; das Gleiche gilt, wenn der Feststellungsbescheid geändert wird. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Einwendungen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Begünstigungsfähiges Vermögen

Zeilen 94

Zum begünstigungsfähigen Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG) gehören land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland oder in EU-/EWR-Staaten. Das zum begünstigungsfähigen Vermögen gehörende begünstigte Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG zählt nicht zum vorhandenen verfügbaren Vermögen des Erwerbers. Für die Ermittlung des begünstigten Vermögens füllen Sie bitte für jede wirtschaftliche Einheit eine „Anlage begünstigtes Vermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) zum Antrag auf Ver-schonungsbedarfsprüfung“ aus.

Schulden und Lasten

Zeilen 95 bis 127

Bitte tragen Sie in die Zeilen 96 bis 127 die im Erwerbszeitpunkt bestehenden Schulden und Lasten ein.